

Einführung

Durch die Ergänzung von MiFID II ist eine Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen von Kund:innen im Beratungsgespräch verpflichtend (Stichtag 2. August 2022)¹. Der „Leitfaden zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen (MiFID II)“ soll Kundenberater:innen dabei unterstützen, diese herauszufinden und einzuordnen. Das vorliegende Begleitdokument listet weiterführende Informationen auf.

Zu I) Vorbereitung des Beratungsgesprächs

Bildung der Berater:in zum Thema Nachhaltigkeit durch Weiterbildungen, Fachliteratur, Screening des Marktangebotes, Newsletter, Auseinandersetzung mit Standards, sonstiges Research, etc.

Eine Übersicht von Links zu weiterführenden Informationen findet sich unter:

www.forum-ng.org, [FNG Akademie mit Weiterbildung](#) und [Nachhaltige Geldanlagen](#)

Argumentationsfundus für kontroverse Themen erarbeiten, um Fehleinschätzungen seitens der Kund:innen zu vermeiden

Tools zur Bewusstseinsbildung bei Kund:innen:

Explainity Erklärvideo: [Nachhaltigkeit](#)

BaFin: [Nachhaltige Geldanlagen](#)

Forum Nachhaltige Geldanlagen: [FNG Nachhaltigkeitsprofile](#)

Zu II) Thematisierung von Nachhaltigkeit im Beratungsgespräch

Persönlicher Bezug/Anlass

- **Kaufverhalten:** Das Thema Nachhaltigkeit betrifft viele Lebensbereiche. Im Bereich des Konsums ist ein stetiges Wachstum hin zu nachhaltigen Alternativen zu verzeichnen. Dies kann als Aufhänger für eine Einleitung zum Themengebiet Nachhaltige Geldanlagen genutzt werden.
- **Beruf/Familie/Finanzplanung:** Familiäre Umstände (Neugeborenes (Enkelkind), Hochzeit eines Kindes, Tod etc.), private Altersvorsorge, etc. können ebenfalls eine Reflektion zum Thema Nachhaltigkeit auslösen.

Externe Ereignisse

- **Unternehmensbeispiele** sollten gut ausgewählt sein und den Kund:innen möglichst bekannt sein. Auch Unternehmen bzw. Branchen mit einem nachhaltigen Produkt bzw. Geschäftsmodell können kritische Nachfragen aufwerfen (Ausbau Windräder, Solarindustrie, Lieferketten bzw. Ressourceneinsatz für Batterien von Elektroautos etc.).
- **Medien + Katastrophen:** Klimawandel (Hitzewellen, Dürren + Ernteaufschläge, Übersäuerung der Meere, steigender Meeresspiegel, Zerstörung von Ökosystemen, Artensterben etc.), Proteste/Ausschreitungen/Petitionen gegen soziale Ungleichheit, Rassismus, COVID19-Pandemie etc.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen ([Konsolidierte Version](#)).

Zu III) Erfüllung der MiFID II-Pflicht

Mit der MiFID-II-Änderung wird das Dreieck der Geldanlage – Liquidität, Sicherheit, Rendite – um den Aspekt der Nachhaltigkeit ergänzt. Während die drei erstgenannten Komponenten bei der Geldanlage untereinander konkurrierende Ziele sind, trifft das für die Komponente Nachhaltigkeit nicht zwingend zu. Die meisten Untersuchungen zur finanziellen Rendite von nachhaltigen und konventionellen Investments kamen zu dem Ergebnis, dass Geldanlagen, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen, mindestens genauso gut, wenn nicht besser abschneiden als konventionelle Anlagen.

Zurückzuführen ist dies u.a., auf ein verbessertes Risiko-Rendite-Profil, da Nachhaltigkeitsrisiken (wie z.B. Reputationsrisiken durch kontroverse Geschäftstätigkeiten oder transitorische oder physische Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel) in die Investmententscheidung einfließen.

Die **Rendite** beschreibt den Ertrag, der aus einer Investition in eine Anlage resultiert. Erträge können beispielsweise durch Dividenden, Zinszahlungen, Wertsteigerungen (Kursveränderungen) oder sonstige Ausschüttungen erzielt werden.

Mit der **Sicherheit** ist der Erhalt des Vermögens gemeint. Sicherheit kann zum Beispiel durch die Streuung des Vermögens (Diversifikation) erreicht werden.



Die **Liquidität** einer Anlage beschreibt, wie schnell ein in der Anlage investierter Betrag wieder zu Bargeld oder Bankguthaben umgewandelt werden kann. Je kleiner der Umwandlungszeitraum, desto liquider die Vermögensanlage.

Nachhaltigkeit beschreibt den Einbezug von ESG-Kriterien – Environmental (Umwelt), Social (Soziales), Governance (gute Unternehmensführung) – in die Geldanlage. Hierbei können verschiedene Strategien mit verschiedenen Ambitionsniveaus eingesetzt werden. Je höher das Ambitionsniveau, desto nachhaltiger das Produkt.

Zur Umsetzung der MiFID II-Vorgaben haben der Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI), der Deutsche Derivate Verband e.V. (DDV) und die Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft eine Typologie für nachhaltige Finanzprodukte zur Zielmarktbestimmung entwickelt: [Gemeinsamer Mindeststandard zur Zielmarktbestimmung](#).

Wissenschaftliche Studien zum Verhältnis finanzielle Rendite und Nachhaltigkeit:

ESG and financial performance: aggregated evidence from more than 2000 empirical studies (Gunnar Friede, Timo Busch & Alexander Bassen, 2015): <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/20430795.2015.1118917>

ESG-Faktoren und Unternehmensentwicklung - Die 2018-Meta-Studie von DWS und Universität Hamburg (Busch, T., Friede, G., Lewis, M., Bassen, A., 2018): https://download.dws.com/download?elib-assetguid=0600ee8f85a54f7da00db5628b4a6628&wt_eid=2160646528300119307&wt_t=1606465973057

Nachhaltige Aktienfonds: In der Corona-Krise resilienter als ihre konventionellen Pendanten (Scope Analysis, 2020): <https://www.scopeexplorer.com/reports/nachhaltige-aktienfonds-in-der-corona-krise/30>

Sustainable Finance and COVID-19: The Reaction of ESG Funds to the 2020 Crisis (Pisani, F. and Russo, G., 2021). https://www.researchgate.net/publication/356677594_Sustainable_Finance_and_COVID-19_The_Reaction_of_ESG_Funds_to_the_2020_Crisis

Zur Infobox „Zusätzliche Informationen“

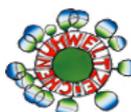
Übersicht zu den verschiedenen nachhaltigen Anlagestrategien

Ausschluss	Ausschlusskriterien dienen dazu, Unternehmen oder Staaten vom Investmentuniversum auszuschließen, weil sie bestimmten Geschäftsaktivitäten nachgehen, bestimmte soziale, ökologische und governancebezogene Kriterien nicht erfüllen, der Wertvorstellung von Investor:innen nicht entsprechen oder gegen internationale Normen und Standards verstoßen. Ein Ausschlussgrund für Unternehmen kann z.B. die Herstellung von Tabak, die grobe Verletzung von Menschenrechten oder der Verstoß gegen Arbeitsnormen sein. Für Staaten kann zum Beispiel die Anwendung der Todesstrafe zum Ausschluss führen. Eine Übersicht zu Ausschlusskriterien finden Sie in den FNG-Nachhaltigkeitsprofilen .
Best-in-Class	Der Best-In-Class-Ansatz investiert in die Unternehmen mit der besten Nachhaltigkeitsperformance in ihrer Wirtschaftsbranche. Hierbei gibt es verschiedene Methoden: bspw. die Auswahl der besten 30% oder Ausschluss der schlechtesten 5%.
Engagement	Engagement beschreibt den aktiven und langfristigen Austausch von Investor:innen mit z.B. Unternehmen oder Staaten mit dem Ziel, die Unternehmensführung für die Berücksichtigung von sozialen, ethischen, und ökologischen Kriterien zu gewinnen (voice). Engagement beinhaltet auch Stimmrechtsausübungen auf Hauptversammlungen und Aktionärsanträge (vote).
ESG-Integration	ESG-Integration ist im Wesentlichen ein Risikoansatz, der sozial-ökologische Risiken finanziell bewertet. Dabei werden ESG-Kriterien bzw. -Risiken in die traditionelle Finanzanalyse einbezogen. Dies kann sowohl auf Produktebene als auch auf institutioneller Ebene geschehen. Hierbei ist zu beachten, dass Finanzprodukte, bei denen ein ESG-Integrationsansatz auf institutioneller Ebene betrieben wird, nicht als nachhaltige Finanzprodukte gelten. Bei nachhaltigen Geldanlagen sind die ESG-Kriterien explizit in den Produktdokumenten festgelegt.
Impact Investments	Bei Impact Investments handelt es sich um Investitionen, die neben einer finanziellen Rendite auch einen positiven Beitrag zur Lösung von ökologischen und/oder sozialen Problemen leisten. Impact Investments haben folgende Merkmale (siehe dazu auch FNG Spezial: Impact und Impact in der Praxis): 1. Intentionalität: Mit dem Investment wird beabsichtigt, zu einer nachhaltigen Transformation der Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen. 2. Zusätzlichkeit: Der positive Beitrag des Investments - zum Beispiel zu den Sustainable Development Goals (SDGs) beziehungsweise zur EU-Taxonomie - soll signifikant sein und glaubhaft dargelegt werden. Mögliche negative Beiträge sind hierbei auch zu berücksichtigen. 3. Wirkungskanäle: Die (direkten oder indirekten) Wirkungskanäle des Investments sollen erläutert werden. 4. Messbarkeit: Der positive Beitrag muss anhand messbarer Kriterien - zum Beispiel SDGs, EU-Taxonomie beziehungsweise Governance-Kriterien - dargelegt werden. 5. Transparenz: Über den positiven Beitrag muss transparent berichtet werden.
Norm-basiertes Screening	Überprüfung von Investments nach ihrer Konformität mit bestimmten internationalen Standards und Normen, z. B. dem Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder den ILO-Kernarbeitsnormen.
Themenfonds	Themenfonds beziehen sich auf einen Sektor. Um als Nachhaltige Geldanlage betrachtet zu werden, müssen themenspezifische Fonds eine <i>ausdrückliche</i> nachhaltige Motivation nachweisen und dabei ESG-Faktoren in die Ausgestaltung des Fonds einbeziehen. Dies setzt die Existenz bestimmter Mechanismen voraus, etwa die Einbindung von nachhaltiger Expertise in die Auswahl von Aktien, die Anwendung von ESG-Kriterien oder das Management des Produkts durch ein Team, das auf Nachhaltige Geldanlagen spezialisiert ist. Gängige Branchen für Themenfonds sind: Grüne Immobilien, Erneuerbare Energien/Energieeffizienz, Nachhaltige Rohstoffe (Wald, Agrar, Wasser etc.), Mikrofinanzierung, Investitionen in soziale Projekte, Kultur, Bildung.

Zu externen Bewertungsstandards und Transparenzanforderungen



Das FNG-Siegel ist seit 2015 auf dem Markt. Es wurde vom FNG entwickelt. Die FNG-Tochter QNG trägt die operative Gesamtverantwortung, insbesondere für die Koordination, die Vergabe und die Vermarktung. Prüfer des FNG-Siegels ist die Sustainable Finance Research Group der Universität Hamburg, die auch Research erstellt und mit der QNG für die Weiterentwicklung der Methodik des FNG-Siegels verantwortlich ist. Den Prüfprozess begleitet außerdem ein unabhängiges Komitee mit interdisziplinärer Expertise. Aktuell tragen 257 Fonds das FNG-Siegel. Das Siegel gewährleistet einen Mindeststandard und verleiht in einem Stufenmodell bis zu drei Sterne an nachhaltige Investmentfonds. Weitere Informationen zu den Kriterien und dem FNG-Siegel allgemein finden Sie unter www.fng-siegel.org.



Das Österreichische Umweltzeichen wurde 1990 vom österreichischen Umweltministerium ins Leben gerufen, um eine Orientierungshilfe für Konsument*innen zu bieten. Seit 2004 können auch „Nachhaltige Finanzprodukte“ mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet werden. Die Zahl der zertifizierten Produkte ist stark steigend. Neben Investmentfonds können auch nachhaltige Spar- und Giroprodukte sowie Green Bonds mit dem Umweltzeichen zertifiziert werden. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte>

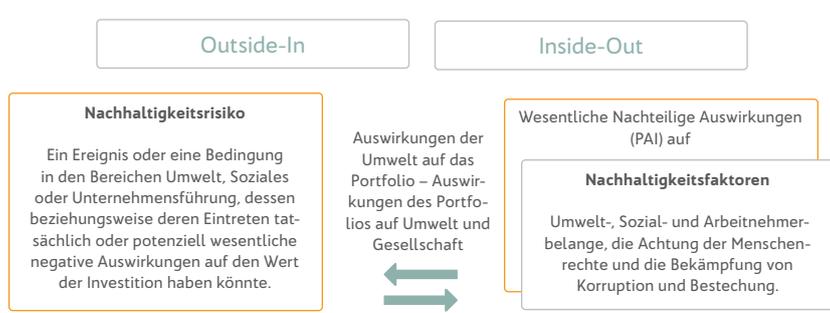


Das ECO-reporter Siegel existiert seit 2013 für drei Kategorien: für Banken, Finanzprodukte und Institutionelle. Weitere Informationen finden Sie unter www.ecoreporter.de/ecoreporter-siegel/.



Seit Mai 2008 sorgt das Eurosif Transparenzlogo für nachhaltige Publikumsfonds für mehr Transparenz im nachhaltigen Anlagemarkt. Das Europäische Transparenzlogo für Nachhaltigkeitsfonds wird an die Unterzeichner des Europäischen Transparenz Kodex für Nachhaltigkeitsfonds verliehen und soll Anleger*innen die Möglichkeit geben, schnell und sicher festzustellen, ob und wo sie ausführliche Informationen über die nachhaltige Anlagestrategie eines Investmentprodukts finden. Mehr als 100 Fondsanbieter im deutschsprachigen Raum nutzen das Transparenzlogo für über 300 Fonds. www.forum-ng.org/de/transparenz/transparenzlogo.html

Glossar

Ausschluss	Ausschlusskriterien dienen dazu, Unternehmen oder Staaten vom Investmentuniversum auszuschließen, weil sie bestimmte Produkte herstellen, bestimmte soziale, ökologische oder Governance-bezogene Kriterien nicht erfüllen, der Wertvorstellung von Investor:innen nicht entsprechen oder gegen internationale Normen und Standards verstoßen. Ein Ausschlussgrund für Unternehmen kann z.B. die Herstellung von Tabak, die grobe Verletzung von Menschenrechten oder der Verstoß gegen Arbeitsnormen sein. Für Staaten kann zum Beispiel die Anwendung der Todesstrafe zum Ausschluss führen. Eine Übersicht zu Ausschlusskriterien finden Sie in den FNG-Nachhaltigkeitsprofilen .
Best-in-Class	Der Best-In-Class-Ansatz investiert in die Unternehmen mit der besten Nachhaltigkeitsperformance in ihrer Wirtschaftsbranche. Hierbei gibt es verschiedene Methoden: bspw. die Auswahl der besten 30% oder Ausschluss der schlechtesten 5%.
Divestment	Divestment – zu Deutsch Desinvestment – ist das Gegenteil von Investment und bezeichnet demnach den Abzug von Investmentkapital aus Aktien, Anleihen und Fonds. Die globale Divestment-Bewegung zum Klima setzt sich dafür ein, Kapital aus treibhausgas-intensiven Unternehmen abzuziehen.
Doppelte Wesentlichkeit	<p>Doppelte Wesentlichkeit bezeichnet einerseits die Auswirkung von relevanten Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmen/Portfolios (Outside-In-Perspektive), sowie andererseits die relevanten Auswirkungen des Unternehmens/Portfolios auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie Mensch und Umwelt (Inside-Out-Perspektive).</p> 
Engagement	Engagement beschreibt den aktiven und langfristigen Austausch von Investor:innen mit z.B. Unternehmen oder Staaten mit dem Ziel, die Unternehmensführung für die Berücksichtigung von sozialen, ethischen, und ökologischen Kriterien zu gewinnen (voice). Engagement beinhaltet auch Stimmrechtsausübungen auf Hauptversammlungen und Aktionärsanträge (vote).
ESG	Englisch für Environmental, Social and Governance; steht für Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Die drei zentralen Faktoren werden zur Messung der Nachhaltigkeit von Investitionen herangezogen. Der Begriff hat sich in der Praxis etabliert, ist aber nicht EU-rechtlich definiert.
ESG-Integration	ESG-Integration ist im Wesentlichen ein Risikoansatz, der sozial-ökologische Risiken finanziell bewertet. Dabei werden ESG-Kriterien bzw. -Risiken in die traditionelle Finanzanalyse einbezogen. Dies kann sowohl auf Produktebene als auch auf institutioneller Ebene geschehen. Hierbei ist zu beachten, dass Finanzprodukte, bei denen ein ESG-Integrationsansatz auf institutioneller Ebene betrieben wird, nicht als nachhaltige Finanzprodukte gelten. Bei nachhaltigen Geldanlagen sind die ESG-Kriterien explizit in den Produktdokumenten festgelegt.

<p>Finanzinstrumente gemäß MiFID II nach Art. 2(7), die Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen angeboten werden können</p>	<p>a) Produkte, für die Kund:innen festlegen, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Anlagen gemäß der Taxonomie-Verordnung (Artikel 2(1)) investiert werden soll.</p> <p>b) Produkte, für die Kund:innen bestimmen, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen gemäß der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 2(17)) investiert werden soll.</p> <p>c) Produkte, die gemäß der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 7) negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) berücksichtigen und Kund:innen Art und Umfang der Berücksichtigung (qualitativ oder quantitativ) erkennbar bestimmen</p>
<p>Governance-Kriterien</p>	<p>Das G in ESG. Governance-Themen beziehen sich auf die Qualität des Managements von Unternehmen, die Unternehmenskultur, Risikoprofile und andere Besonderheiten. Dies beinhaltet auch die Verantwortlichkeit von Vorständen und deren Verpflichtung mit Blick auf das strategische Management von sozialer und ökologischer Performance. Darüber hinaus geht es um Prinzipien wie transparente Berichterstattung und die Umsetzung von Management-Aufgaben in einer Weise, die frei von Missbrauch und Korruption ist. Hierzu zählen Corporate Governance-Themen (Vergütung von Führungskräften, Aktionärsrechte, Zusammensetzung des Vorstands), Bestechung, Korruption, Dialoge mit Interessensgruppen, Lobby-Aktivitäten etc.</p>
<p>Impact Investing</p>	<p>Bei Impact Investments handelt es sich um Investitionen, die neben einer finanziellen Rendite auch einen positiven Beitrag zur Lösung von ökologischen und/oder sozialen Problemen leisten. Impact Investments haben folgende Merkmale (siehe dazu auch FNG Spezial: Impact und Impact in der Praxis):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Intentionalität: Mit dem Investment wird beabsichtigt, zu einer nachhaltigen Transformation der Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen. 2. Zusätzlichkeit: Der positive Beitrag des Investments - zum Beispiel zu den Sustainable Development Goals (SDGs) beziehungsweise zur EU-Taxonomie - soll signifikant sein und glaubhaft dargelegt werden. Mögliche negative Beiträge sind hierbei auch zu berücksichtigen. 3. Wirkungskanäle: Die (direkten oder indirekten) Wirkungskanäle des Investments sollen erläutert werden. 4. Messbarkeit: Der positive Beitrag muss anhand messbarer Kriterien - zum Beispiel SDGs, EU-Taxonomie beziehungsweise Governance-Kriterien - dargelegt werden. 5. Transparenz: Über den positiven Beitrag muss transparent berichtet werden.
<p>MiFID II</p>	<p>Die Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) II ist eine EU-Richtlinie, welche zum einen den Wertpapierhandel europaweit regelt und harmonisiert und zum anderen einen hohen Anlegerschutz gewährleistet. In Folge der Umsetzung des EU-Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ wird seit dem 2. August 2022 eine verpflichtende Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz der Kund:innen in die Anlageberatung integriert. Darüber hinaus legt MiFID II Nachhaltigkeitsmerkmale, die Finanzinstrumente erfüllen müssen, um Kund:innen mit Nachhaltigkeitspräferenz angeboten werden zu können, unter Bezugnahme auf andere Rechtstexte fest.</p>
<p>Nachhaltige Investition <i>(Rechtsbegriff gemäß Offenlegungsverordnung OffVO (Art.2(17))</i></p>	<p>Eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</p>
<p>Nachhaltigkeitsbeirat</p>	<p>Ist im Allgemeinen ein regelmäßig tagendes Gremium, das über die Ausrichtung der Nachhaltigkeits- und Ethik-Politik oder das Verhalten gegenüber einzelnen Unternehmen oder Organisationen befindet.</p>
<p>Nachhaltigkeitsfaktoren <i>(Rechtsbegriff gemäß OffVO Art. 2 (24))</i></p>	<p>Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</p>

Nachhaltigkeitspräferenzen (Rechtsbegriff gemäß MiFID II DV Art. 2 (7))	Die Entscheidung einer Kund*in oder potenziellen Kund*in darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines der drei Finanzinstrumente (siehe „Finanzinstrumente gemäß MiFID II Delegierte Verordnung (DV) Art. 2(7)“) gemäß Art. 2(7) in die eigene Anlage einbezogen werden soll.
Nachhaltigkeitsrisiko (Rechtsbegriff gemäß OffVO Art. 2 (22))	Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.
Normbasiertes Screening	Überprüfung von Investments nach ihrer Konformität mit bestimmten internationalen Standards und Normen, z. B. dem Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder den ILO-Kernarbeitsnormen.
Offenlegungsverordnung (OffVO, auf Englisch Sustainable Finance Disclosure Regulation - SFDR)	Die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, regelt die Offenlegungspflichten von Finanzdienstleistungen bezüglich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen in ihren Strategien, Prozessen und Produkten. Darüber hinaus wird eine Produktklassifizierung nach Art. 8 (Produkt bewirbt soziale und/oder ökologische Ziele) und Art. 9 (Produkt verfolgt ein klares Nachhaltigkeitsziel) vorgenommen. Die Verordnung ist zu großen Teilen seit dem 10. März 2021 anzuwenden.
Ökologisch nachhaltige Investition (Rechtsbegriff gemäß TaxonomieVO (Art.2(1))	Eine Investition, in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten.
Principal Adverse Impact Indicators (PAIs) - auf Deutsch: nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	Wichtigste negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Finanzmarktteilnehmer:innen und -berater:innen sind seit dem 10. März 2021 dazu verpflichtet die Berücksichtigung der PAIs bei Ihren Investitionsentscheidungen transparent zu machen. Zum Umgang mit negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind Informationen (qualitativ/ quantitativ) sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Produktebene zu veröffentlichen.
Soziale Nachhaltigkeitskriterien	Soziale Themen haben einen breiten Fokus. Sie reichen von Aufgaben wie der Verbesserung der Gesundheitsversorgung und des Bildungssystems zu Themen, die mit dem Arbeitsplatz zusammenhängen inklusive der Einhaltung von Menschenrechten und Themen wie Gleichbehandlung sowie Stakeholder Engagement. Beispiele hierfür sind Arbeitsstandards (in der Zulieferkette, Kinderarbeit, Zwangsarbeit), Beziehungen zu den lokalen Gemeinden, Human-Kapital-Management, kontroverse Geschäftspraktiken (Waffen, Konfliktzonen), Gesundheitsstandards, die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit etc.
Stimmrechtsausübung	Bezeichnet die Ausübung der Aktionärsstimmrechten auf Hauptversammlungen, um die Unternehmenspolitik zu beeinflussen oder zu unterstützen.
Stranded Assets	Stranded Assets sind Vermögenswerte, die unerwartet oder vorzeitig Abwertungen oder Abschreibungen zu verzeichnen haben. Vor dem Hintergrund des Phänomens der Carbon Bubble besteht für kohlenstoffintensive Investments ein besonders erhöhtes Risiko, zu Stranded Assets zu werden.

Sustainable Development Goals (SDG; Ziele für nachhaltige Entwicklung)	Die Sustainable Development Goals sind 17 politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen, die auf Grundlage der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – Umwelt, Soziales und Wirtschaft – eine weltweite nachhaltige Entwicklung vorantreiben sollen. Sie traten als Nachfolger der Millenniums-Entwicklungsziele am 01. Januar 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren in Kraft und gelten für Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer. Menschenrechte sind ein Querschnittsthema der Sustainable Development Goals, sodass jedes SDG mit einer Vielzahl von Menschenrechten verknüpft ist.
Taxonomieverordnung	Gesetzliches europäisches Rahmenwerk und Klassifizierungssystem, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu identifizieren. Dient vor allem als Einheitssprache für Investor:innen und Unternehmen bezüglich Wirtschaftsaktivitäten, die einen wesentlichen positiven Einfluss auf das Klima und die Umwelt haben und zugleich keinen erheblichen Schaden verursachen und international anerkannte soziale sowie Governance Standards erfüllen.
Themenfonds	Themenfonds beziehen sich auf einen Sektor. Um als Nachhaltige Geldanlage betrachtet zu werden, müssen themenspezifische Fonds eine <i>ausdrückliche</i> nachhaltige Motivation nachweisen und dabei ESG-Faktoren in die Ausgestaltung des Fonds einbeziehen. Dies setzt die Existenz bestimmter Mechanismen voraus, etwa die Einbindung von nachhaltiger Expertise in die Auswahl von Aktien, die Anwendung von ESG-Kriterien oder das Management des Produkts durch ein Team, das auf Nachhaltige Geldanlagen spezialisiert ist. Gängige Branchen für Themenfonds sind: Grüne Immobilien, Erneuerbare Energien/Energieeffizienz, Nachhaltige Rohstoffe (Wald, Agrar, Wasser etc.), Mikrofinanzierung, Investitionen in soziale Projekte, Kultur, Bildung.
Umweltkriterien	Im Allgemeinen betreffen Umweltkriterien alle Aspekte von Unternehmensaktivitäten, welche die Umwelt in positiver oder negativer Weise beeinflussen. Die Taxonomieverordnung nennt 6 Umweltziele: a) Klimaschutz; b) Anpassung an den Klimawandel; c) die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; d) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; f) der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.
UN Global Compact	Der 1999 ins Leben gerufene UN Global Compact ist eine Vereinbarung zwischen Unternehmen und der UNO, mit der sich Unternehmen 10 Prinzipien verpflichten, die zu einer sozialeren und ökologischer gestalteten Globalisierung beitragen sollen.
Verantwortliche Investments (VI)	Verantwortliche Investor:innen und Asset Manager:innen gestalten ihre Investmentprozesse unter angemessener Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Governance-bezogenen Aspekten (ESG-Kriterien) und wenden entsprechende Anlagestrategien an. Sie richten sich dabei nach öffentlichen Standards und Prinzipien, halten ihre Strategie zum verantwortlichen Investieren schriftlich fest und informieren über ihre Aktivitäten, Anlagestrategien und ESG-Grundsätze. Bei den verantwortlichen Investments sind die ESG-Kriterien auf institutioneller Ebene festgelegt.
Wertebasiertes Screening	Beim wertebasierten Screening sind die Wertvorstellungen der Investor:innen leitend für die Anlage, die religiös, politisch oder weltanschaulich motiviert sein können. Ganzheitlich gesehen kommen sie in allen Bausteinen des nachhaltigen Investments, Ausschlüssen, Positiv-/Negativscreening und Engagement zum Ausdruck.

Disclaimer: Dieser Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch wird keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität des bereitgestellten Leitfadens übernommen; er dient lediglich als Orientierung und ist nicht verbindlich. Die Verwendung des Leitfadens ist zudem freiwillig, die Verwendung eigener Fragenkataloge zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz von Kund:innen bleibt unbenommen. Die Nutzung des Leitfadens erfolgt nach eigener Prüfung und in eigener Verantwortung, es können keine Handlungsempfehlungen aus dem Leitfaden abgeleitet werden. Mit der Nutzung der Praxisbeispiele kommt keinerlei Vertragsverhältnis, insbesondere kein Beratungs- oder Auskunftsvertrag, zwischen Ihnen und den Erstellern des Leitfadens zustande.

Stand der Informationen: 5. Juli 2022